

Angaben zu Werkverträgen mit Privatpersonen

- nicht mit Firmen oder Gewerbetreibenden -
 Werkverträge werden rechtsverbindlich nur in Verbindung mit einem Bestellschein der Freien Universität Berlin
 und diesem Vordruck abgeschlossen.

1. Angaben Werkvertragsnehmer*in

Anrede:

Vor- u. Zuname:

Geburtsdatum:

Straße:

PLZ u. Stadt:

Land:

private E-Mail:

Status: **Student*in an der Hochschule**

Matrikelnummer

***Freiberufler*in**

Pers. Steuer-ID .

***Selbstständig**

Umsatzsteuerpflichtig

FU-Beschäftigt

Sonstiges

Der/die Werkvertragsnehmer*in wird darauf hingewiesen, dass es sich um kein Anstellungsverhältnis im arbeitsrechtlichen Sinne handelt, dass er /sie verpflichtet ist, die Einkünfte selbst zu versteuern und dass kein Unfall- und Sozialversicherungsschutz besteht. Auf die Rentenversicherungspflicht Selbständiger gem. §2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI wird der/die Auftragsnehmer*in hingewiesen. Ein Auszug aus dem SGB VI ist beigefügt.

Unterrichtung der Steuerbehörde:

Das zuständige Finanzamt wird über die entsprechende Zahlung nach Maßgabe der „Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten“ unterrichtet.

2. Angaben zur Sozialversicherungspflicht nach § 7, Abs. 4, SGB IV:

1	Beschäftigen Sie als Auftragsnehmer*in im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer*innen?	<input type="radio"/> Ja	<input type="radio"/> Nein
2	Sind Sie als Auftragsnehmer*in regelmäßig (d.h. nicht nur in diesem Jahr) und im Wesentlichen (d.h. mehr als 80% Ihres Einkommens) nur für die Freie Universität Berlin tätig?	<input type="radio"/> Ja	<input type="radio"/> Nein
3	Unternehmerisches Handeln: Erbringung des Werkes durch den/die Auftragnehmer*in erfolgt eigenverantwortlich: der Freien Universität Berlin wird ein Ergebnis geschuldet.	<input type="radio"/> Ja	<input type="radio"/> Nein

Mit Unterschrift bestätige ich Richtigkeit der Angaben

Ort, Datum _____

Unterschrift: _____

Druckbuchstaben: _____

Rentenversicherungspflicht Selbstständiger gemäß § 2 Satz 1 Nr. 9 Sozialgesetzbuch sechstes Buch (SGB VI) und Befreiungsmöglichkeiten

Selbstständig tätige Personen sind in der gesetzlichen Rentenversicherung **versicherungspflichtig**, wenn sie

- a) im Zusammenhang mit ihrer selbstständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen, dessen Arbeitsentgelt aus diesem Beschäftigungsverhältnis regelmäßig 520 Euro im Monat übersteigt und
- b) auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind.

Rentenversicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI kann jedoch nur eintreten, wenn wegen derselben Tätigkeit nicht bereits die §§ 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 8, 10 und 229a Abs. 1 SGB VI Anwendung finden. Allerdings können unterschiedliche selbstständige Tätigkeiten zu einer Mehrfachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung führen (z.B. Handwerker und Versicherungsvertreter).

Nur zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Rentenversicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI **nicht** um die aufgrund eines **abhängigen Beschäftigungsverhältnisses** eintretende Versicherungspflicht handelt, sondern um eine **Rentenversicherungspflicht**, die unter den genannten Voraussetzungen **aufgrund der Selbstständigkeit** eintritt. Der Auftraggeber hat insoweit also keine Meldepflichten im Rahmen des Meldeverfahrens in der Sozialversicherung (DEÜV) und auch keine Verpflichtung zur Berechnung und Abführung der Rentenversicherungsbeiträge. Die Auftragnehmer müssen sich daher an den zuständigen Rentenversicherungsträger (im Allgemeinen die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte) wenden. Den Auftragnehmern obliegt es auch in eigener Zuständigkeit, für die Zahlung des Rentenversicherungsbeitrages Sorge zu tragen.

Im Übrigen besteht eine **aufgrund der Selbstständigkeit** eintretende Rentenversicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI beispielsweise auch für selbstständig tätige Lehrer und Erzieher, die im Zusammenhang mit ihrer selbstständigen Tätigkeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen. Ferner sind nach § 2 Satz 1 Nr. 10 SGB VI selbstständig tätige Personen für die Dauer des Bezuges eines Existenzgründungszuschusses gemäß § 421 I SGB III rentenversicherungspflichtig.

Befreiungsmöglichkeiten

Selbstständige, die dem rentenversicherungspflichtigen Personenkreis des § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI angehören, können unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag der Rentenversicherungspflicht befreit werden:

- So werden nach § 6 Abs. 1a Nr. 1 SGB VI Personen - in der Existenzgründungsphase - für einen Zeitraum von drei Jahren nach erstmaliger Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit, die die Merkmale des § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI erfüllen, von der Rentenversicherungspflicht befreit. Für eine zweite Existenzgründung kann der dreijährige Befreiungszeitraum erneut in Anspruch genommen werden. Eine zweite Existenzgründung liegt vor, wenn eine bestehende selbstständige Existenz lediglich umbenannt oder deren Geschäftszweck gegenüber der vorangegangenen nicht wesentlich verändert worden ist.
- Endgültig von der Rentenversicherungspflicht werden nach § 6 Abs. 1a Nr. 2 SGB VI auf Antrag hingegen Personen befreit, die das 58. Lebensjahr vollendet haben und nach einer zuvor ausgeübten selbstständigen Tätigkeit erstmals nach § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI rentenversicherungspflichtig werden.
- Nach der Übergangsregelung des § 231 Abs. 5 SGB VI können Personen, die am 31. Dezember 1998 eine selbstständige Tätigkeit ausgeübt haben, in der sie nicht rentenversicherungspflichtig waren, und nach diesem Zeitpunkt gemäß § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI rentenversicherungspflichtig werden, bei hinreichender privater Absicherung von der Rentenversicherungspflicht auf Antrag befreit werden.

Zuständiger Rentenversicherungsträger

Zuständiger Rentenversicherungsträger für die Durchführung der Rentenversicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI und für die Befreiung nach den §§ 6 Abs. 1a und 231 Abs. 5 SGB VI ist die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA). Alle mit der Rentenversicherungspflicht Selbstständiger in Zusammenhang stehenden Fragen sind ausschließlich mit der BfA zu klären.